

# LIZENZERKLÄRUNG

(die "Lizenzerklärung")

	von
Vorname:	
Nachname:	
geboren am:	
Straße / Nr.:	
PLZ / Ort:	
(de	er/die " <i>Athlet:in</i> ")
(bei minderjährigen Athlet:innen vertreten durch den/die gesetzliche(n) Vertreter:in)	
Vorname:	
Nachname:	
geboren am:	
Straße / Nr.:	
PLZ / Ort:	

gegenüber dem

#### Österreichischen Skiverband

ZVR-Zahl: 589297270 Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck (der "**ÖSV**")

#### PRÄAMBEL

- A. Eine Teilnahme an internationalen Wettkämpfen des jeweiligen internationalen Fachverbands (dh des Internationalen Ski- und Snowboardverbands (die "FIS"), der Internationalen Biathlon Union (die "IBU") oder der International Ski Mountaineering Federation (die "ISMF")) ist gemäß den jeweils anwendbaren internationalen Wettkampfordnungen bzw Veranstaltungs- und Wettkampfregeln (gemeinsam die "IWO") nur dann möglich, wenn der zuständige Nationale Skiverband, dh im konkreten Fall der ÖSV, für den/die Athlet:in eine entsprechende Lizenz (die "Lizenz") ausgestellt hat bzw den/die Athlet:in gegenüber dem jeweils zuständigen internationalen Fachverband entsprechend meldet.
- B. Da den ÖSV mitunter hinsichtlich der von ihm für internationale Wettkämpfe gemeldete Athlet:innen gegenüber dem jeweils zuständigen internationalen Fachverband eine Kontrollverpflichtung auf Einhaltung der jeweiligen internationalen Bestimmungen trifft, gibt der/die Athlet:in gegenüber dem ÖSV die nachstehende Lizenzerklärung ab, die auf Grundlage der internationalen Bestimmungen der internationalen Fachverbände

Lizenzerklärung Seite 1 von 6

(insbesondere der FIS und der IBU) erstellt und teilweise um die Besonderheiten des Verbandslebens des ÖSV ergänzt wurde.

C. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Lizenzerklärung kommt dem/der Athlet:in kein ÖSV-Kaderstatus zu, sondern handelt es sich bei dem/der Athlet:in um ein Landeskader- oder Nicht-Landeskadermitglied, das bei internationalen Wettkämpfen vom ÖSV gemeldet werden soll.

#### VOR DIESEM HINTERGRUND ERKLÄRT DER/DIE ATHLET:IN WIE FOLGT

#### 1 Lizenz

Im Rahmen dieses Punkts 1 werden die Eckpunkte im Zusammenhang mit der Erteilung der Lizenz durch den ÖSV an den/die Athlet:in dargestellt.

### 1.1 Lizenzerteilung / Lizenzperiode

- 1.1.1 Wie bereits in der Präambel festgehalten, dürfen Athlet:innen grundsätzlich nur dann an internationalen Wettkämpfen des jeweiligen internationalen Fachverbands teilnehmen, wenn diese vom Nationalen Skiverband (dh ÖSV) entsprechend gemeldet wurden bzw diesen eine entsprechende Lizenz durch den ÖSV erteilt wurde.
- 1.1.2 Der/die Athlet:in nimmt daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ÖSV eine entsprechende Lizenz für den Zeitraum (und gleichzeitig daher für das Verbandsjahr des ÖSV)
  - 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 (die "*Lizenzperiode*")

nur dann erteilen wird, wenn die

- (a) (sofern anwendbar) FIS-Athletenerklärung, die IBU-Verpflichtungserklärung oder (sofern verfügbar) eine sinngemäße Erklärung im Rahmen der ISMF (sowie sonstige verpflichtende Dokumente des jeweiligen internationalen Fachverbands, wie beispielsweise die Schiedsgerichtserklärung der IBU und die Erklärung zur Bekämpfung von Doping im Sport); und
- (b) Anti-Doping-Lizenz der NADA

jeweils gültig unterfertigt dem ÖSV übermittelt wurde. Klarstellend wird daher festgehalten, dass sich der ÖSV – solange die in diesem Punkt 1.1.2 angeführten Dokumente nicht gültig unterfertigt vorliegen – vorbehält, keine Lizenz für den/die Athlet:in auszustellen bzw diesen/diese zu internationalen Wettkämpfen zu melden, sodass der/die Athlet:in gegebenenfalls bei internationalen Wettkämpfen nicht startberechtigt ist.

1.1.3 Die Lizenz verlängert sich grundsätzlich mit Ablauf der oben angeführten Lizenzperiode um jeweils eine weitere Lizenzperiode (dh erneut vom 1. Mai eines Jahres bis zum Ablauf des 30. April des darauffolgenden Jahres), sofern die gegenständliche Lizenzerklärung (noch) aufrecht ist (siehe dazu insbesondere Punkt 3).

#### 1.2 Richtlinien und Bestimmungen

- 1.2.1 Im Zusammenhang mit der Erteilung der Lizenz durch den ÖSV anerkennt der/die Athlet:in ausdrücklich die folgenden Rahmenbedingungen
  - (a) die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich, insbesondere auch das Anti-Doping-Bundesgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen;
  - (b) die jeweils gültigen Reglemente des jeweils zuständigen internationalen Fachverbands und des ÖSV, insbesondere
    - (i) die IWO, welche für alle Nationalen Verbände und deren aktive Athlet:innen Gültigkeit haben, die darin enthaltenen Lizenz- und Qualifikationsregeln sowie allfällige Zusatzbestimmungen des ÖSV, in der jeweils geltenden Fassung;

Lizenzerklärung Seite 2 von 6

- (ii) die Anti-Doping Regeln der jeweiligen internationalen Fachverbände (zB die FIS Anti-Doping Rules) in der jeweils geltenden Fassung;
- (iii) allfällige Zusatzbestimmungen des ÖSV betreffend Doping in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vorgaben der NADA insbesondere hinsichtlich der Absolvierung von eLearning Programmen samt Updates;
- (iv) die Regeln des jeweils zuständigen internationalen Fachverbands betreffend Ethik-Codizes und hinsichtlich der Prävention von Manipulationen (wie insbesondere den "FIS Universal Code of Ethics", die "FIS Rules on the Prevention of the Manipulation of Competitions" oder den IBU-Integrity Code) in der jeweils geltenden Fassung;
- (v) die jeweiligen Bestimmungen zur Werbung des zuständigen internationelen Fachverbands (wie beispielsweise die "Advertising Rules" der FIS, die "Specifications for Commercial Markings on Equipment" der FIS, die "Specifications for Competition Equipment" der FIS oder die "Advertising Rules" der IBU) sowie die allenfalls gültigen weiteren Zusatzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung;
- (vi) die bestehenden Richtlinien des jeweiligen internationalen Fachverbands sowie allfällige Zusatzbestimmungen des ÖSV hinsichtlich Ausrüstungsvereinbarungen und Wettkampfausrüstung von aktiven Athlet:innen;
- (vii) den Ethikkodex des ÖSV in der jeweils geltenden Fassung, wobei die aktuell geltende Fassung des Ethikkodex dieser Lizenzerklärung gemäß Anlage ./1 (der "Ethikkodex") beigefügt ist (sollte sich der Ethikkodex für eine Lizenzperiode ändern, wird der ÖSV dem/der Athlet:in die entsprechend aktualisierte Fassung rechtzeitig zur Kenntnis bringen).
- (c) die Verhaltensordnung des ÖSV in der jeweils geltenden Fassung, wobei die aktuell geltende Fassung der Verhaltensordnung dieser Lizenzerklärung gemäß Anlage ./2 (die "Verhaltensordnung") beigefügt ist (sollte sich die Verhaltensordnung für eine Lizenzperiode ändern, wird der ÖSV dem/der Athlet:in die aktualisierte Fassung rechtzeitig zur Kenntnis bringen); der/die Athlet:in nimmt die Verhaltensordnung ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der ÖSV (bzw die in der Verhaltensordnung angeführten Organe) gemäß der Verhaltensordnung berechtigt ist, im Falle von Verstößen Strafen zu verhängen, die insbesondere auch bis zum Entzug der Lizenz führen können;
- (d) die jeweils bestehenden Bekleidungsreglements des ÖSV im Gültigkeitsbereich, wobei die jeweils aktuell geltende Fassung voraussichtlich im Herbst einer jeden Saison bekanntgemacht wird (das "*Bekleidungsreglement*") (sollte sich das Bekleidungsreglement für eine Lizenzperiode ändern, wird der ÖSV dem/der Athlet:in die entsprechend aktualisierte Fassung rechtzeitig zur Kenntnis bringen).
- 1.2.2 Der/die Athlet:in erklärt ausdrücklich, die unter Punkt 1.2.1 angeführten Rahmenbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und (sofern anwendbar) alle dort verlangten Voraussetzungen zu erfüllen. Sofern die in Punkt 1.2.1 angeführten Dokumente nicht ohnehin dieser Lizenzerklärung als Anlagen beigefügt sind, ist der/die Athlet:in verpflichtet, jeweils eigenverantwortlich die aktuellsten Versionen dieser Dokumente zu berücksichtigen. Werden diese Bestimmungen nachhaltig verletzt, behält sich der ÖSV ausdrücklich vor, die Lizenz (sofern diese bereits erteilt wurde) zu entziehen bzw nicht zu erteilen.
- 1.2.3 Gemäß der IWO sind die Athlet:innen zudem verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der jeweils anwendbaren IWO zu informieren. Jeder/jede Athlet:in sollte daher ein Exemplar der für die jeweilige Sparte gültigen IWO besitzen und deren wesentliche Bestimmungen kennen.

Lizenzerklärung Seite 3 von 6

1.2.4 Der/die Athlet:in erklärt zudem ausdrücklich, keine Verträge abgeschlossen zu haben oder Vereinbarungen eingegangen zu sein, welche die von ihm/ihr gegenüber dem ÖSV in dieser Lizenzerklärung übernommenen Verpflichtungen sowie die gültigen Bestimmungen der IWO bzw des ÖSV verletzen oder diesen entgegenstehen.

#### 1.3 Verbandsautonomie

Der/die Athlet:in nimmt weiters ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Anmeldung zu internationalen Wettkämpfen auf Basis der anwendbaren internationalen Bestimmungen nur durch den ÖSV erfolgen kann (dies gilt ebenso für die allfällige Einberufung zur Teilnahme an dessen Trainingsveranstaltungen). Über die Rechtfertigung von Einsätzen und allfälligen Einberufungen entscheidet ausschließlich der ÖSV. Weiters nimmt der/die Athlet:in zur Kenntnis, dass sich der ÖSV ausdrücklich vorbehält, die Lizenz aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht (mehr) zu erteilen bzw gegebenenfalls zu entziehen.

### 1.4 Sozialversicherungsschutz

Der/die Athlet:in nimmt zur Kenntnis, dass für die Ausübung der jeweiligen ÖSV-Sportart ein den jeweils bestehenden Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Sozialversicherungsschutz erforderlich ist. Der/die Athlet:in bestätigt, dass ein ausreichender Sozialversicherungsschutz aufrecht besteht und wird diesen dem ÖSV auf Verlangen rechtzeitig nachweisen.

### 1.5 Unfallversicherungsschutz

- 1.5.1 Gemäß den IWO hat der jeweils zuständige Nationale Skiverband zu bestätigen, dass für die internationalen Wettkämpfe (sowie auch für die entsprechenden Trainings) ein gültiger und ausreichender Unfallversicherungsschutz besteht. In diesem Zusammenhang hat der/die Athlet:in eigenständig für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz zu sorgen und einen derartigen aufrechten Unfallversicherungsschutz dem ÖSV rechtzeitig durch Übersendung der ausgefüllten und unterfertigten Deckungsbestätigung gemäß Anlage ./2 (die "Muster-DB") nachzuweisen.
- 1.5.2 Der/die Athlet:in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie dazu angehalten ist, die auf den Unfallversicherungsgrundschutz entfallenden Prämienkosten im eigenen Interesse zu übernehmen. Diesbezüglich anerkennt der/die Athlet:in zudem ausdrücklich, dass sich der ÖSV vorbehält, den/die Athlet:in nicht zu Wettkämpfen zu entsenden, wenn kein gültiger und ausreichender Unfallversicherungsschutz besteht bzw dem ÖSV nachgewiesen wird.

### 2 Verwendung von Daten – Datenschutz

Im Rahmen dieses Punkts 2 (insbesondere in Verbindung mit der Datenschutzerklärung gemäß **Anlage** ./4) werden die Eckpunkte hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten des/der Athlet:in durch den ÖSV dargestellt. Detaillierte Informationen sind bitte der Datenschutzerklärung für Athlet:innen zu entnehmen.

# 2.1 Warum braucht der ÖSV Zugriff auf personenbezogene Daten?

Insbesondere um die Kommunikation mit dem jeweiligen internationalen Fachverband zu übernehmen und auch um die Anmeldeformalitäten entsprechend abzuwickeln, ist es für den ÖSV (und für von diesem eingesetzten Personal bzw allenfalls auch Dritten) von Bedeutung, über gewisse personenbezogene Daten des/der Athlet:in verfügen zu können.

# 2.2 Datenschutzerklärung

Detaillierte Informationen darüber, zu welchen Zwecken welche Datenkategorien verwendet werden und insbesondere an wen die beim ÖSV vorliegenden Daten betreffend den/die Athlet:in übermittelt werden, finden sich in der Datenschutzerklärung für Athlet:innen gemäß Anlage ./4 (die "Datenschutzerklärung"). Mit Unterfertigung der gegenständlichen Lizenzerklärung erklärt der/die Athlet:in, die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben.

Lizenzerklärung Seite 4 von 6

### 3 Gültigkeitsdauer dieser Erklärung

# 3.1 Gültigkeit

Die gegenständliche Lizenzerklärung beginnt mit Zugang der durch den/die Athlet:in unterfertigten Lizenzerklärung beim ÖSV und wird diese Lizenzerklärung grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgegeben. Klarstellend behält die gegenständliche Lizenzerklärung daher für die Dauer eines Wettkampfeinsatzes (bzw für die Dauer einer allfälligen Einberufung zu Trainingsmaßnahmen durch den ÖSV) ihre Gültigkeit.

# 3.2 Widerruf und Konsequenzen

Diese Lizenzerklärung kann jederzeit gegenüber dem ÖSV widerrufen werden, wobei dieser Widerruf mit Zugang beim ÖSV wirksam wird. Der/die Athlet:in nimmt im Falle eines Widerrufs aber ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ÖSV dem/der Athlet:in ggf die Lizenz entziehen wird bzw den/die Athlet:in nicht mehr zu internationalen Wettbewerben bzw Trainingsmaßnahmen einberufen bzw wird. Klarstellend nimmt der/die Athlet:in daher zur Kenntnis, dass mangels gültig vorliegender Lizenzerklärung beim ÖSV eine Teilnahme bei internationalen Wettkämpfen bzw Trainingsmaßnahmen grundsätzlich nicht möglich ist.

### 4 Freiwilligkeit

Festgehalten wird, dass der/die Athlet:in die gegenständliche Lizenzerklärung aus freien Stücken und auf freiwilliger Basis unterfertigt. Der ÖSV ist bereit dem/der Athlet:in auf Anfrage entsprechende weitere Informationen in zumutbaren Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

# 5 Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Präambel und die Anlagen zu dieser Lizenzerklärung stellen jeweils einen integrierenden Bestandteil dieser Lizenzerklärung dar (und sind die dort enthaltenen Bestimmungen daher klarstellend ebenfalls Inhalt dieser Lizenzerklärung).
- 5.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzerklärung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lizenzerklärung dadurch nicht berührt. Der/die Athlet:in wird in Abstimmung mit dem ÖSV eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieser Lizenzerklärung durch eine solche rechtswirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 5.3. Diese Lizenzerklärung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Lizenzerklärung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig.

### Anlagenverzeichnis:

Anlage ./1 Ethikkodex

Anlage ./2 Verhaltensordnung

Anlage ./3 Muster-DB

Anlage ./4 Datenschutzerklärung

[Unterschrift nächste Seite]

Lizenzerklärung Seite 5 von 6

, am
Athlet:in
(ggf. vertreten durch den gesetzlichen
Vertreter)

Lizenzerklärung Seite 6 von 6